

Grundsätze für den Fernunterricht im Schuljahr 2020/2021 (Schreiben des Kultusministeriums vom 14.09.2020; Auszug aus der Anlage „Qualitätsstandards zum Fernunterricht“)

1. Zielsetzung

Mit den nachstehenden Vorgaben werden verlässliche und verbindliche Qualitätsstandards für den Fernunterricht definiert. Sie dienen als Eckpunkte für die Organisation und Durchführung des Fernunterrichts.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht. Eine Nichtteilnahme am Fernunterricht wird deshalb wie eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht behandelt.

Der Fernunterricht bildet den Präsenzunterricht möglichst nach Stundenplan ab. Alle Fächer der Stundentafel werden, soweit möglich, durch den Fernunterricht abgedeckt.

Die Lehrkraft kommuniziert regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern.

Es erfolgt eine regelmäßige Aufgabenerteilung und Rückmeldungen zu den Schülerarbeiten durch die Lehrkräfte.

Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren Thema und Inhalt des Unterrichts. Dies kann durch das Klassentagebuch oder in digitaler Form erfolgen.

Die Schulleitung und die Schulaufsicht sichern die Durchführung eines qualitativvollen Fernunterrichts.

3. Leistungsfeststellung

Grundsätzlich können alle Leistungen, die im (Fern-) Unterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen werden.

Unterrichtsinhalte des Fernunterrichts, die erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, können Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein.

Mündliche Leistungsfeststellungen sind auch im Fernunterricht möglich.

Schriftliche Leistungsfeststellungen sind aus Gründen der Chancengleichheit grundsätzlich im Präsenzunterricht zu erbringen.

Soweit die Jahresleistung unmittelbar relevant für den schulischen Abschluss ist, weil sie in die Ermittlung des Prüfungsergebnisses einfließt, sind schriftliche Leistungen unverzichtbar. In solchen Fällen erfolgt die Leistungsfeststellung in Präsenz gemäß den Vorgaben für die Prüfung von Risikoschülerinnen und -schülern (Schreiben des KM vom 6. Mai 2020).

...